

Satzung über die Benutzung der Straßensicherungsanstalt

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Rott folgende

Satzung

§ 1

Inhalt der Verordnung

- (1) Die Gemeinde Rott betreibt eine Straßensicherungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Gehbahnen im Winter zu sichern.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßensicherungsanstalt die Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Rott in der jeweils gültigen Fassung (im Folgendem Reinigungs- und Sicherungsverordnung genannt) wahr.

§ 2

Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung (Wintersicherungsverzeichnis) farblich gekennzeichneten Wege. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Verzeichnis in das Wintersicherungsverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Wintersicherungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 9 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung Sicherungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Wege zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Sicherungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden-

§ 6

Freiwilliger Anschluss

Auf Antrag kann durch eine besondere Vereinbarung die Sicherung der Gehbahnen im Winter

auch solchen öffentlichen Gehbahnen übernommen werden, die nicht zum Anschlussgebiet oder zur Anschlussfläche gehören. Der Antrag auf Aufnahme in das Wintersicherungsverzeichnis ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen

§ 7

Art und Weise der Leistungserbringung der gemeindlichen Sicherungseinrichtung der Gehbahnen im Winter

Die gemeindliche Sicherungsanstalt erbringt ihre Leistungen nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde in einer von der Gemeinde zu bestimmenden Reihenfolge und nach den jeweiligen Bedürfnissen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Rott, den 29.04.2025

gez.
Fritz Schneider
Erster Bürgermeister

gez.
Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.04.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.05.2025 angebracht und am 22.05.2025 wieder abgenommen.

Reichling, den 22.05.2025

gez.
Hentschke, VwR

gez.
Siegel